

10./IX. 1916

‡ (Die Getreiderequirirung.) Die Verlautbarung der von uns erwähnten Verordnung ist rascher erfolgt, als vorausgesetzt wurde. Die Verordnung kommt wohl noch nicht im ganzen Lande zur Durchführung, kann aber im geeigneten Zeitpunkte durch den ersten Beamten der Kommune (Komitat) angeordnet werden, demzufolge diejenigen hiezu Berechtigten, welche ihren Hausbedarf noch nicht gedeckt haben, sich zu beeilen haben, ihre Kaufsbewilligungen auszunützen. Die erfolgten Abschlüsse verbleiben natürlich in Kraft, und auch die Kommissionäre der Kriegsprodukten-A.-G. können ihre Käufe unbehindert fortsetzen. Dafür, welche Getreidemengen der Produzent als eigenen Hausgebrauch zurückhalten darf, sind die bestehenden Vorschriften maßgebend, die für den Wirtschaftsgebrauch zurückhaltbaren Mengen werden nach den durch den Ackerbauminister zu erlassenden Instruktionen die Behörden feststellen. Bei Gerste kommt eine neue Preisbestimmung zur Geltung. Im Allgemeinen wird sämtliche requirirte Gerste mit K. 42 zu berechnen sein, vorausgesetzt, daß diese 64 Kilogramm Qualitätsgewicht hat und nicht über 2 Prozent Besatz mit sich führt. Für jedes Qualitätsgewichtmanco von 1 Kilogramm bis 60 Kilogramm sind 20 S., unter 60 Kilogramm 50 Heller per Kilogramm zu vergüten, ebenso ist für jedes Prozent Mehrbesatz über 2 Prozent per Meterzentner 20 S. in Abzug zu bringen. Für jene Gebiete, wo die Requirirung angeordnet wird, verlieren die noch nicht erledigten Einkaufscertifikate ihre Gültigkeit. Falls die requirirten Getreidemengen — nicht aus Verschulden des Produzenten — innerhalb der von der Inanspruchnahme gerechneten dreißig Tage nicht übernommen werden, so hat der Produzent auf eine Aufbewahrungsgebühr von 20 S. per Meterzentner und Monat Anspruch. Nach Beendigung der Uebernahme der requirirten Vorräthe wird die Finanzwache nach verborgenen, nicht deklarirten Vorräthen recherchiren und diese konfisziren. Bis zu diesem Zeitpunkte, also schon verspätet angemeldete Vorräthe wird die Kriegsprodukten-A.-G. natürlich ebenfalls annehmen, aber nur einen um 5 K. unter dem Maximalpreis festgesetzten Preis bezahlen.